

Haushaltssatzung des Amtes Pinnau für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 18 Amtsordnung i.V.m. § 95b und § 95 a der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 09.11.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | |
|--|---------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 4.741.800 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 4.741.800 EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von | 0 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus | 4.566.900 EUR |
| laufender Verwaltungstätigkeit auf | |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus | 4.502.800 EUR |
| laufender Verwaltungstätigkeit auf | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der | 119.300 EUR |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit | |
| auf | |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der | 166.900 EUR |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit | |
| auf | |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und | 0 EUR |
| Investitionsförderungsmaßnahmen auf | |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | 0 EUR |
| auf | |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 15.000.000 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen | 38,97 Stellen. |
| Stellen auf | |

§ 3

Die Amtsumlage für das Haushaltsjahr 2021 wird auf 20,831464 % der Finanzkraft der amtsangehörigen Gemeinden festgesetzt.

§ 4

(1) Der Höchstbetrag für unerhebliche über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Amtsvorsteher seine Zustimmung gemäß § 18 AO i.V.m. § 95 d Abs.1 oder § 95 f Abs.1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt jeweils 10.000 € im Einzelfall. Die Genehmigung des Amtsausschusses gilt in diesen Fällen als erteilt.

(2) Als erheblich im Sinne von § 95 b Abs. 2 Nr. 1 GO gelten 3 % der Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

(4) Die Wertgrenze, ab der Investitionen einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 € festgesetzt. Davon ausgenommen sind Baumaßnahmen. Diese sind einzeln darzustellen.

§ 5

Übertragbar in das nächste Haushaltsjahr sind andere Aufwendungen, die nicht zu einem Budget gehören und die dazugehörige Auszahlungen, wenn sie aus zweckgebundenen Erträgen und den dazugehörigen Einzahlungen finanziert werden, sofern diese Erträge noch nicht zweckentsprechend verwendet wurden. Die Befugnis zur Übertragung wird auf den Amtsvorsteher übertragen; die Zustimmung des Amtsausschusses gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 6

(1) Die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets sind mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen sowie Sonderposten gegenseitig deckungsfähig.

(2) Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie aus Finanzierungstätigkeit eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig, soweit der Haushaltsplan keine Einschränkungen ausweist.

(3) Mehrerträge und die dazugehörigen Mehreinzahlungen eines Budgets berechtigen vorbehaltlich der Zustimmung durch den Amtsvorsteher grundsätzlich zur Leistung von Mehraufwendungen und den dazugehörigen Auszahlungen innerhalb eines Budgets.

(4) Gemäß § 18 AO i.V.m. § 20 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden unter vorgenannten Bewirtschaftungsregeln folgende Produkte zu einem Budget verbunden:

Budget

der Produktbereich	<u>umfasst folgende Produkte</u>	
<u>1</u>	11101	Amtsorgane
	11102	Verwaltungsleitung
	11103	Innere Dienste
	11104	Kämmerei
	11105	Steuerverwaltung
	11106	Finanzbuchhaltung
	11107	Bilanzbuchhaltung
	11108	Bau- und Liegenschaftsverwaltung
	11109	Gebäudemanagement
	11110	Schul-, Kultur- und Sozialverwaltung
	11111	Personalrat, Betriebsgemeinschaft
	11112	Gleichstellungsbeauftragte
	12102	Wahlen
	12201	Öffentliche Ordnung
	12202	Bürgerbüro
	12203	Gemeindebüro Ellerbek
	12205	Standesamt
<u>6</u>	61100	Steuern, allgemeine Umlagen und Zuweisungen
	61201	Sonst. allg. Finanzwirtschaft

Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 26.11.2020 Kenntnis genommen.

Rellingen, 17.11.2020

Amt Pinnau
Der Amtsvorsteher

gez.
Hildebrand